

Sport- und Freizeitanlagenlärm

Lärm von Sport- und Freizeitanlagen nimmt auf Grund des geänderten Freizeitverhaltens der Bevölkerung in den letzten Jahren immer mehr zu. Vor allem Großveranstaltungen haben in der Vergangenheit zu Beschwerden geführt. Ein Problem ist auch das damit zusammenhängende erhöhte Verkehrsaufkommen.

In der Sportanlagenlärmverordnung und im „Freizeitlärmerrlass“ werden Immissionsrichtwerte für diese Geräuschquellen festgelegt.

Zuständig: Fachbereich Umwelt, Tel. (0214) 406 - 3222

Verkehrslärm

Der **Straßenverkehr** stellt die Hauptbelastungsquelle in Ballungsräumen dar und ist damit häufigste Ursache für Belästigungen und Konflikte. Werden Straßen neu gebaut oder wesentlich geändert, besteht gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung ein Anspruch auf die Einhaltung der dort festgelegten Immissionsgrenzwerte. Ein Anspruch auf Lärmsanierung besteht nicht. Möglich ist dies über Förderprogramme für Bereiche, in denen sehr hohe Belastungen von über 70 dB(A) tags und über 60 dB(A) nachts vorliegen.

Zuständig: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Tel. (02261) 89-0 · Fax (02261) 89 - 300, Fachbereich Umwelt, Tel. (0214) 406 - 3244

Schienenlärm stellt in dicht besiedelten Räumen oftmals vor allem nachts ein Problem dar. Wird ein Schienenweg neu gebaut oder wesentlich geändert, haben die Anwohner einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen, wenn die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung überschritten werden. Auf Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen existiert wie beim Straßenverkehr kein Rechtsanspruch. Die Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes geschieht auf freiwilliger Basis.

Zuständig: Deutsche Bahn AG, DB-Umweltzentrum, Tel. (030) 297- 56501 · Fax (030) 297- 56505; DB ProjektBau GmbH Tel. (0221) 141-71-286 · Fax (0221) 141-71-290

Stand: April 2009

Stadt Leverkusen – Fachbereich Umwelt
Quettinger Straße 220
51381 Leverkusen
Telefon (02 14) 4 06-3201
Telefax (02 14) 4 06-3202
E-mail: 32@stadt.leverkusen.de
www.leverkusen.de



Impressum:

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Stadtmarketing Leverkusen
in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Umwelt

Fotos: Georg Kimmerle, Knut Junker, photocase.de, pixelio.de
Gestaltung: kumi – Knut Junker
Druck: xxxxxxxxx



Stadt Leverkusen
Umwelt

Lärm von A bis Z

- Lärmarten
- Zuständigkeiten
- Ansprechpartner



Was ist Lärm?

Als Lärm bezeichnen wir unerwünschten Schall. Jedes Geräusch, das wir wahrnehmen, ist physikalisch gesehen Schall. Schall kann als Druckschwankung definiert werden, die für das menschliche Ohr wahrnehmbar ist. Bewerten wir dieses Schallereignis als störend, wird es zu Lärm und stört das körperliche und seelische Wohlbefinden. Eine dauerhafte Lärmbelastung kann gesundheitsgefährdend sein.

Die Regelwerke sind quellenbezogen aufgebaut. Die Zuständigkeiten sind je nach Verursacher verschieden geregelt.

Das Wichtigste zum Lärm von A bis Z:

Betriebslärm

Nach **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) sind Belästigungen durch Lärm ausgehend von Industrie- und Gewerbebetrieben zu vermeiden. In der **Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm** (TA-Lärm) ist der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie die Vorsorge geregelt.

Zuständig: Fachbereich Umwelt, Tel. (0214) 406 - 3222

Fluglärm

Lärm von Verkehrsflugzeugen stellt in der Umgebung von Flughäfen ein Problem dar, da dort eine Häufung von Ma-

schinen in geringer Höhe und mit hoher Triebwerksleistung auftritt. Für den Flughafen Köln/Bonn wurde daher eine Beratungskommission (Fluglärmkommission) gebildet, die berechtigt ist, Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm vorzuschlagen. Seit April 1991 ist Leverkusen Mitglied in dieser Fluglärmkommission. Leverkusen liegt unter einer Landeanflugstrecke des Flughafens Köln/Bonn.

Zuständig:

Bezirksregierung Düsseldorf, Tel. (0211) 48757- 4033
Flughafen Köln/Bonn GmbH, Tel. (02203) 404030
Deutsche Flugsicherung GmbH, Tel. (02203) 7507- 0
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Tel. (0214) 406-6171

Gaststättenlärm

Nicht nur den Lärm aus der Gaststätte, auch den Lärm von Besuchern vor der Gaststätte (z.B. laute Gespräche, Grölen, Lärm von Fahrzeugen) hat der Gastwirt zu verantworten.

Zuständig: Fachbereich Recht und Ordnung,
Tel. (0214) 406 - 3036

Kinderlärm

Lärm, der von spielenden Kindern ausgeht, ist hinzunehmen und kann tagsüber nicht untersagt werden.

Zuständig: Fachbereich Umwelt, Tel. (0214) 406 - 3251

Lärm durch Tiere

Haustiere sind so zu halten, dass niemand durch die von den Tieren erzeugten Emissionen (Lärm, Geruch) gestört wird. Lärm durch Tiere hat in der Regel der Tierbesitzer zu verantworten (Privatrecht). Nur wenn die Allgemeinheit betroffen ist, schalten sich die Ordnungsbehörden ein.

Zuständig: Fachbereich Umwelt, Tel. (0214) 406 - 3251

Lärmkataster

Bereits im Jahr 1979 wurde in Leverkusen mit Hilfe von Kurz- und Langzeitmessungen erstmals eine stadtweite

Lärmkarte erarbeitet, welche die Belastung durch Straßen- und Schienenverkehrslärm flächenhaft darstellt. Das Lärmkataster wurde 1988/89 mit zusätzlichen Messungen fortgeschrieben. 2004 wurde auf Grundlage von Lärmbeurteilungen ein digitaler Schallimmissionsplan für das Stadtgebiet erstellt. Einsichtnahme ist beim Fachbereich Umwelt möglich.

Zuständig: Fachbereich Umwelt, Tel. (0214) 406 - 3244

Maschinenlärm

Innerhalb von Wohngebieten dürfen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – **32. BImSchV** – Geräte und Maschinen (z.B. Rasenmäher und Baumaschinen) an Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden. Für besonders laute Geräte wie Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gelten an Werktagen weitere Zeitbeschränkungen. Sie dürfen auch in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr in der Regel nicht betrieben werden.

Zuständig: Fachbereich Umwelt, Tel. (0214) 406 - 3251

Mittagsruhe

Entgegen der weit verbreiteten Meinung gibt es in Nordrhein-Westfalen keine gesetzlich festgelegte Mittagsruhe. Mietverträge oder Hausordnungen können hierzu Regelungen enthalten.

Musikerlaubnisse

Werden bei öffentlichen Veranstaltungen Geräte, die der Schallerzeugung dienen, außerhalb eines Gebäudes benutzt, ist eine Musikgenehmigung erforderlich.

Zuständig: Fachbereich Umwelt, Tel. (0214) 406 - 3251

Nachbarschaftslärm

... im Wohnbereich oder im Garten ist Privatsache! Der Betroffene hat die Möglichkeit, sein Recht mit Hilfe eines Schiedsmannes oder eines Anwaltes vor Gericht einzuklagen.